

Sitzung vom 18. Dezember 2019

Beschl. Nr. **2019-387**

S1.S2.4 Sonderschulung, Therapien
Heilpädagogische Schule Horgen (HPS); Revision Statuten; Abstimmungs-
empfehlung

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich enthält unter anderem veränderte Bestimmungen für die Zweckverbände. Aus diesem Grund sind sämtliche Zweckverbände angehalten, ihre Rechtsgrundlagen bis spätestens 2022 zu überarbeiten.

Die Stadt Adliswil ist Mitglied des Zweckverbands Sonderschulung im Bezirk Horgen mit Sitz in Horgen. Für die Annahme der revidierten Statuten ist die Zustimmung jeder einzelnen Verbandsgemeinde notwendig.

Beleuchtender Bericht des Zweckverbands Sonderschulung im Bezirk Horgen

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Dessen wichtigste Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände zwingend über einen eigenen Finanzaushalt mit eigener Bilanz verfügen müssen. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens am 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen. Neben zwingenden Anpassungen sieht das Gemeindegesetz auch verschiedene neue organisatorische Gestaltungsmöglichkeiten vor.

Der Zweckverband Sonderschulung im Bezirk Horgen hat die vorliegenden Statuten auf der Basis der vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten ausgearbeitet. Die durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüften revidierten Statuten wurden von der Delegiertenkommission des Zweckverbands am 25. Juni 2019 genehmigt.

Die wesentlichen Anpassungen in der Übersicht:

	Bisherige Statuten	Revidierte Statuten
Artikel 1 Bestand	Bisherige Bezeichnung des ZV «ZV Sonderschulung im Bezirk Horgen».	Neue Bezeichnung des ZV «ZV Heilpädagogische Schule Waidhöchi» Bisherige Artikel 1 und 2 werden in einen Artikel gefasst.
Artikel 2 Zweck	Die Statuten umschreiben den Zweck wie Führen einer Tages- schule, des Horts der Tages- schule und B&U.	Hort sowie B&U werden nicht mehr in den Statuten aufgeführt. Sie sind als Dienstleistungsangebot der Tages- schule im Rahmenvertrag aufgeführt.
Artikel 4 Organe	Delegiertenkommission	Delegiertenversammlung
Artikel 7 Publikation und Information	Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen	Der Zweckverband nimmt die amtlichen Publikationen mit elektronischen Mitteln vor (Internet)

	Publikationsorganen zu veröffentlichen.	
Artikel 11 Volksinitiative	Bisher «Initiative» 3 einzelne Artikel 12-14	Neu «Volksinitiative» Zusammenfassung der 3 alten Artikel in einen Artikel.
Artikel 15 Beschlussfassung	2 Sätze über die Art der Beschlussfassung	Anpassungen an übergeordnetes Recht.
Artikel 18 Offenlegung der Interessenbindungen	Nicht vorhanden	Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen.
Artikel 19 Kompetenzen	Verwaltungsbefugnisse und Finanzkompetenzen der Delegiertenkommission sind in einem Artikel geregelt.	Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung werden in einem Artikel geregelt und im Detail aufgelistet. Die Beschlussfassung über die Veräusserung und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens wird neu in die Kompetenzen aufgenommen.
Artikel 21 Einberufung	Einberufungsfrist mind. 10 Tage	Einberufungsfrist mind. 20 Tage
Artikel 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	2/3 der Mitglieder anwesend	Mehrheit der Mitglieder anwesend
Artikel 23 Wahlen und Abstimmungen	Bisherig in Artikel 21 einfache Bestimmungen	Neuer Artikel mit ausführlicheren Bestimmungen und klaren Präzisierungen bezüglich Stimmverhalten des ZV-Präsidiums.
Artikel 25 Anfragerecht der Delegierten	Nicht vorhanden	Neuer Artikel, Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Delegierten.
Artikel 26 Zusammensetzung Ausschuss	Ausschussmitglieder müssen in den Zweckverbandsgemeinden wohnhaft sein.	Durch die DV gewählte Ausschussmitglieder müssen ihren Wohnsitz nicht zwingend in einer Zweckverbandsgemeinde haben.
Artikel 27 Offenlegung der Interessenbindungen	Nicht vorhanden	Die Mitglieder des Ausschusses legen ihre Interessenbindungen offen. (siehe Ausführungen zu Artikel 18)
Artikel 29 Finanzbefugnisse	Nicht vorhanden	Regelung der Kompetenz für die Bewilligung von neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck.
Artikel 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	Nicht vorhanden	Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. (siehe Ausführungen zu Artikel 18)
Artikel 36 Herausgabe von Unterlagen und	Nicht vorhanden	Anpassungen an übergeordnetes Recht.

Auskünfte		
Artikel 38 Aufgaben der Prüfstelle	Nicht vorhanden	Neuer Artikel zur finanztechnischen Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung.
Artikel 39 Einsetzung der Prüfstelle	Nicht vorhanden	Neuer Artikel zur Bestimmung der Prüfstelle.
Artikel 40 Anstellungsbedingungen	Grundsätzliche Gültigkeit der Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal sowie das Lehrpersonal des Kantons Zürich. Besonderheiten regelt das Personalreglement der HPS.	Neu gilt für das gesamte Personal des Zweckverbandes grundsätzlich das Personalreglement des Zweckverbandes, soweit nicht übergeordnetes Recht gilt.
Artikel 42 Finanzhaushalt	Keine Regelung über die Abgabetermine an die Zweckverbandsgemeinden.	Neue Regelung über die Abgabetermine der Zahlen zur Jahresrechnung und zum Budget.
Artikel 49 Austritt	Kündigungsfrist ein Jahr	Kündigungsfrist zwei Jahre
Artikel 51 Einführung eigener Haushalt	Nicht vorhanden	Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Antrag der Delegiertenkommission

Die Delegiertenkommission des Zweckverbands Sonderschulung im Bezirk Horgen empfiehlt den Verbandsgemeinden der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen und diese zuhanden der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020 zu verabschieden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Horgen, die zugleich auch als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands Sonderschulung im Bezirk Horgen amtet, empfiehlt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, den revidierten Statuten (Abschied ist für den 6. Januar 2020 vorgesehen).

Zuständigkeit

Gemäss § 79 Gemeindegesetz ist über Verbandsstatuten oder Änderungen an Verbandsstatuten an der Urne zu entscheiden. Bei der Statutenänderung handelt es sich um eine Abstimmung des Zweckverbands, auch wenn die Urnenabstimmungen in den jeweiligen Verbandsgemeinden durchgeführt werden (§ 12 Abs. 1 Bst. c Gesetz über die politischen Rechte). Dem Grossen Gemeinderat steht, gestützt auf Art. 33 Ziff. 3 Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, ein Antragsrecht auf Annahme oder Ablehnung der revidierten Statuten zu.

Die Urnenabstimmung ist in allen Verbandsgemeinden am 17. Mai 2020 vorgesehen. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 Gemeindeordnung, folgenden

Beschluss:

- 1 Dem Grossen Gemeinderat werden zuhanden der Verbandsgemeinde folgende Anträge unterbreitet:
 - I. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sonderschulung im Bezirk Horgen wird gemäss Beilage (Entwurf Statuten gemäss Entscheid Delegier-tenkommission vom 25. Juni 2019) genehmigt.
 - II. Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
- 2 Vom Beleuchtenden Bericht, verfasst durch den Zweckverband Sonderschulung im Bezirk Horgen, zuhanden der Verbandsabstimmung wird Kenntnis genommen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Büro des Grossen Gemeinderats
 - 4.2 Stadtrat
 - 4.3 Ressortleiter Bildung
 - 4.4 Schulpflege Adliswil (mit separatem Schreiben)
 - 4.5 Vorstand Zweckverband Sonderschulung im Bezirk Horgen (mit separatem Schreiben)
 - 4.6 Sitzgemeinde Zweckverband Sonderschulung im Bezirk Horgen, Gemeindeverwaltung Horgen (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber